

22.05.95

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung ber die Vergabebestimmungen fr ffentliche Auftrge (Vergabeverordnung - VgV)

Der Parlamentarische Staatssekretr
beim Bundesminister fr Wirtschaft
Dr. Heinrich L. Kolb

Bonn, den 19. Mai 1995

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1993 der Verordnung ber die Vergabebestimmungen fr ffentliche Auftrge (Vergabeverordnung - VgV -) mit einer Ergnzung zu § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zugestimmt und hierzu die folgende Entschlieung gefat:*)

„Der Bundesrat setzt bei seiner Zustimmung zu der Verordnung voraus, da Teil A der Verdingungsordnung fr Bauleistungen (VOB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1992 (BAZ. Nr. 223 a vom 27. November 1992) den Vorschriften dieser Verordnung angepat wird.“ Die Bundesregierung hat daraufhin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verdingungsausschu fr Bauleistungen (DVA) die Rechtslage geprft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, da ein Anpassungsbedarf nicht besteht. Im Einzelnen ist dies wie folgt zu begrnden:

*) Drucksache 573/93 (Beschlu)

Die Regelung war vom Bundesrat in die Vergabeverordnung eingebracht worden, um sicherzustellen, daß Private, die einen öffentlichen Bauauftrag erhalten, nicht verpflichtet sind, die VOB anzuwenden, wenn sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig werden. Hiermit sollte erreicht werden, daß z. B. Leasinggeber, die öffentlichen Auftraggebern nach deren Anforderungen Gebäude errichten und zur Verfügung stellen, bei der Vergabe von Bauleistungen nicht an die für die öffentliche Hand geltenden Vergabevorschriften gebunden sind.

Bei seiner Entschließung ist der Bundesrat davon ausgegangen, daß die VOB eine Bestimmung enthält, die dieser Freistellung widerspricht. Das ist jedoch nicht der Fall; sie bestimmt (nur), daß öffentliche Auftraggeber zur Anwendung verpflichtet sind, wenn sie beabsichtigen, eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts mit einem Bauauftrag, z. B. im Rahmen eines Leasingvertrages, zu versehen. Die Vorschrift regelt die Verpflichtung der öffentlichen Hand auf der **ersten** Vergabestufe.

Die VOB regelt demgegenüber **nicht**, in welcher Art und Weise der Bauträger oder der Leasinggeber seinerseits die in Betracht kommenden Auftragnehmer für die Ausführung der Bauleistung zu suchen hat; sie enthält keine Vergabevorschriften für die Ausschreibung von Bauleistungen auf der **zweiten** Vergabestufe.

§ 1 a Nr. 6 VOB und § 2 Abs. 1 Satz 2 VgV regeln zwei unterschiedliche, voneinander unabhängige Tatbestände. Der vom Bundesrat mit seiner Entschließung angenommene Anpassungsbedarf der VOB an die Vergabeverordnung besteht daher nicht. Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Handlungsbedarf.

Im übrigen wäre die VOB ohne die Bestimmung des § 1 a Nr. 6 nicht mit der EU-Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

W

